

Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der BioNTech SE zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Der Vorstand und Aufsichtsrat haben sich ausführlich mit den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex ("Kodex") beschäftigt und am 29. März 2022 die folgende Entsprechenserklärung nach § 161 Abs. 1 AktG verabschiedet:

Die BioNTech SE (die "Gesellschaft") hat mit Ausnahme der nachstehend genannten Punkte sämtlichen Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 entsprochen und wird ihnen auch künftig entsprechen.

- Gemäß Ziffer B.1 des Kodex soll der Aufsichtsrat bei der Zusammensetzung des Vorstands auf die Diversität achten. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat am 4. Mai 2020 die Zielgröße des Frauenanteils im Vorstand auf 25 % festgelegt. Zum 1. Juli 2021 wurde Herr Jens Holstein als Chief Financial Officer in den Vorstand berufen. Im Vorfeld zu der Bestellung von Herrn Holstein fanden ausführliche Auswahlprozesse mit mehreren weiblichen und männlichen Kandidaten statt. Im Ergebnis wurde Herr Holstein aufgrund seiner Expertise, seiner langjährigen Erfahrung und aufgrund seines Profils als Chief Financial Officer bestellt, da er im Vergleich zu allen anderen Kandidatinnen und Kandidaten für die Position des Chief Financial Officers am besten geeignet war und am besten zum Unternehmen gepasst hat. An den gesetzten Zielwerten hinsichtlich der Diversität im Vorstand arbeitet der Aufsichtsrat und wird diese künftig weiterhin berücksichtigen.
- Gemäß Ziffer B.3 des Kodex soll die erstmalige Bestellung von Vorstandsmitgliedern für einen Zeitraum von längstens drei Jahren erfolgen. Abweichend hiervon ist das Vorstandsmitglied Herr Holstein am 1. Juli 2021 für einen Zeitraum von vier Jahren bestellt worden. In Bezug auf die langjährige Erfahrung und individuelle Qualifikation von Herrn Holstein hält die Gesellschaft eine Erstbestellung von vier Jahren für erforderlich und angemessen. Darüber hinaus ist die Gesellschaft der Ansicht, dass die erstmalige Bestellung für einen Zeitraum von vier Jahren im besten Interesse der Gesellschaft liegt, um langfristige strategische Unternehmensziele und Entscheidungen umsetzen zu können.
- Nach Ziffer C.7 des Kodex wird empfohlen, dass mehr als die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein soll. Ein Aufsichtsratsmitglied ist hiernach unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand, wenn es in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Bei der Einschätzung der Unabhängigkeit soll unter anderem die Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat berücksichtigt werden. Trotz der Überschreitung der im Kodex empfohlenen Zugehörigkeitsdauer bei drei von vier Aufsichtsratsmitgliedern, sind alle Aufsichtsratsmitglieder als unabhängig einzuschätzen. Der Aufsichtsrat hält es für vorteilhaft und essenziell für das Unternehmen, die derzeit vorhandenen Kenntnisse und Erfahrungen im Gremium aufrecht zu erhalten. Hiervon umfasst sind langjährige Kenntnisse des Unternehmens und seiner Branche sowie umfassende fachliche Kenntnisse in den Bereichen Finanzen, Wirtschaft, Wissenschaft und Kapitalmarkt, was vor allem Bedeutung im Hinblick auf das aktuelle, stetige globale Wachstum und den Wandel des Unternehmens erlangt. Aufgrund der langjährigen Verbundenheit mit der Gesellschaft und der bestehenden wirtschaftlichen Unabhängigkeit zur Gesellschaft, sowie dem Fehlen sonstiger Bedenken, die mögliche steht Zugehörigkeitsdauer Interessenskonflikte begründen können, die Aufsichtsratsmitglieder Herr Helmut Jeggle, Herr Michael Motschmann und Herr Prof. Dr. med. Christoph Huber deren jeweiliger Unabhängigkeit nicht entgegen. (vgl. Ziffer C.8 des Kodex)
- Die variable Vergütung für den Vorstand ist nur auszuzahlen, wenn die definierten anspruchsvollen Erfolgskriterien erfüllt sind. Ggfs. ist der Aufsichtsrat nach § 87 Abs. 2 AktG befugt, die Vergütung herabzusetzen. Mit Implementierung des im Rahmen der Hauptversammlung am 22. Juni 2021 verabschiedeten neuen Vergütungssystems wurde festgelegt, dass neu abzuschließende oder zu verlängernde Dienstverträge von Vorstandsmitgliedern zukünftig sogenannte Malus- und Clawback-Regelungen enthalten sollen, die die Gesellschaft berechtigen, variable Vergütungsbestandteile im Falle eines Verstoßes des betreffenden Vorstandsmitglieds gegen unternehmensinterne



Verhaltensrichtlinien oder gegen gesetzliche Pflichten ganz oder teilweise einzubehalten oder zurückzufordern. Ferner enthalten neu abzuschließende oder zu verlängernde Dienstverträge von Vorstandsmitgliedern zukünftig eine Regelung, welche die Vorstandsmitglieder verpflichtet, eine bereits ausgezahlte variable Vergütung zurückzuzahlen, wenn sich herausstellt, dass die Berechnungsgrundlage für den Auszahlungsbetrag unrichtig war. Aktuell betreffen diese neuen Regelungen nur einen Teil der Vorstandsmitglieder. Für die übrigen Vorstandsmitglieder ist insoweit angedacht, die Dienstverträge im Geschäftsjahr 2022 entsprechend zu ergänzen (vgl. Ziffer G.11 des Kodex).

Mainz, 29. März 2022	
BioNTech SE	
Für den Vorstand	•
Prof. Dr. Ugur Sahin Vorstandsvorsitzender (Chief Executive Officer, CEO)	Jens Holstein Finanzvorstand (Chief Financial Officer, CFO)
Für den Aufsichtsrat	
Helmut Jeggle	
Aufsichtsratsvorsitzender	